

§ 1 Allgemeines und Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden allgemeinen Einkaufs- und Bezugsbedingungen („AEBB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Neptune Energy Deutschland GmbH sowie Neptune Energy Holding Germany GmbH (nachfolgend jeweils „Neptune“ genannt) und ihren Geschäftspartnern, die die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen zum Gegenstand haben (die genannten Geschäftspartner nachstehend „Vertragspartner“ oder „Auftragnehmer“ genannt). Diese AEBB gelten für Verträge über den Kauf und die Lieferung (auch herzustellender oder zu erzeugender) beweglicher Sachen, gleich ob diese vom Vertragspartner selbst oder durch Dritte hergestellt werden sowie für Werk- und Dienstverträge mit der Neptune.

Für Bau- und Bauplanungsleistungen sowie IT-Leistungen gelten besondere Vertragsbedingungen. Diese können auf der Website von Neptune (www.neptuneenergy.de/einkauf) eingesehen und heruntergeladen werden.

(2) Diese AEBB gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung auch für künftige Verträge oder Angebote über Waren und Leistungen mit demselben Vertragspartner, ohne dass hierauf im Einzelfall jeweils gesondert hingewiesen werden müsste.

(3) Bestellungen von Neptune erfolgen ausschließlich unter Geltung dieser AEBB sowie der unter Abs. 1 genannten besonderen Vertragsbedingungen. Anderslautende, insbesondere entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen haben – auch bei vorbehaltloser Annahme eines Angebots in Kenntnis der allgemeinen

Geschäftsbedingungen des jeweiligen Vertragspartners durch Neptune – nur dann Gültigkeit, wenn diese von Neptune ausdrücklich schriftlich, gemäß § 126 BGB, bestätigt werden.

(4) Individuelle Absprachen, die zwischen Neptune und dem Vertragspartner im Einzelfall getroffen werden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben stets Vorrang vor diesen AEBB. Maßgebend für den Inhalt einer solchen Absprache ist eine schriftliche Vereinbarung bzw. eine schriftliche Bestätigung durch Neptune. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Einseitige Erklärungen und Anzeigen (etwa Mahnungen, Fristsetzungen, Rücktrittserklärungen oder Kündigungen) des Vertragspartners bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Bestellungen von Neptune sind nur verbindlich, wenn sie in Schrift- oder Textform abgegeben oder – im Fall von mündlichen, auch telefonischen Bestellungen – in Schrift- oder Textform bestätigt wurden. Bis zur Annahme behält sich Neptune das Recht vor, getätigte Bestellungen jederzeit zu widerrufen, ohne dass der Auftragnehmer dies bezgl. etwaige Ansprüche geltend machen könnte.

(2) Eine verspätete Annahme (später als 14 Kalendertage nach Zugang) oder eine Annahme unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen gilt als neues Angebot, welches wiederum durch Neptune innerhalb einer Frist von 14 (vierzehn) Kalendertagen ab Zugang angenommen werden kann.

§ 3 Preise

(1) Der Preis versteht sich exklusive Umsatz-

steuer, aber inklusive aller anderen Kosten, einschließlich Fracht-, Versicherungs- und sonstiger Lieferkosten, sowie Auslagen, einschließlich Verpflegung, Unterkunft, Bereitstellung von Ausrüstung oder Werkzeugen, Bezahlung des Personals des Vertragspartners (einschließlich Gehälter, Löhne, Boni und anderer Vergütungen, gesetzlicher Gebühren und Abgaben, Rentenrückstellungen oder Überstunden) sowie die Einhaltung aller Verpflichtungen aus dem geschlossenen Vertrag.

(2) Bei Gewichtspreisen ist die amtliche Verwiegung, bei deren Fehlen die eigene Gewichtsfeststellung durch Neptune maßgebend.

§ 4 Lieferzeit, Vertragsstrafe

(1) Die in der Bestellung genannten Liefer- bzw. Leistungstermine oder -fristen sind verbindlich und fest bestimmt und verstehen sich eintreffend Bestimmungsadresse. Der Vertragspartner hat Neptune erkennbare Liefer- bzw. Leistungsverzögerungen unverzüglich in Textform mitzuteilen. Der Vertragspartner ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht befugt, die geschuldete Leistung vor dem vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin zu erbringen.

(2) Kommt der Vertragspartner mit der Lieferung bzw. der Erbringung der Leistung in Verzug, ist Neptune berechtigt, für jeden vollendeten Kalendertag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2%, maximal insgesamt 5% des Nettopreises der Gesamtauftragssumme zu verlangen. Die Vertragsstrafe tritt neben die Erfüllung und die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt; eine Anrechnung der Vertragsstrafe auf diesen findet nicht statt. Die Annahme der Leistung

lässt eine einmal entstandene Vertragsstrafe nicht entfallen.

§ 5 Lieferung und Leistung, Abnahme, Gefahrübergang, Annahmeverzug

(1) Eigentum und Gefahr an den Lieferungen bzw. Waren gehen bei Lieferung am Lieferort (Betriebsgelände oder z.B. einer Baustelle von Neptune) an Neptune über. Der Vertragspartner übernimmt die Versicherung der Waren zum vollen Wiederbeschaffungswert, bis das Risiko an Neptune übergeht.

(2) Der Vertragspartner hat allen Lieferungen einen Packzettel oder einen Lieferschein bzw. einen prüffähigen Leistungsnachweis beizufügen und am Tag der Lieferung der Einkaufsabteilung von Neptune sowie der Bestimmungsadresse entsprechende Versand- bzw. Lieferanzeigen zuzusenden. Die Lieferpapiere müssen unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand) neben der Artikelbezeichnung (Artikelnummer und Anzahl) die Bestellnummern, das Bestelldatum, die Mengen und Gewichte, sowie die Art der Verpackung enthalten. Fehlt der Packzettel oder Lieferschein oder ist er unvollständig, sind hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und der Bezahlung der jeweiligen Lieferung nicht von Neptune zu vertreten. Die Unterzeichnung des Lieferscheins durch Neptune stellt keine Anerkennung der gelieferten Ware als vertragsgemäß und keine Abnahme dar.

(3) Die Leistungen werden durch Neptune ausschließlich förmlich abgenommen. Die Abnahme ist in Schriftform zu protokollieren.

(4) Der Vertragspartner hat allen Lieferungen die Dokumente, die aufgrund technischer

Regelungen für den bestimmungsmäßigen Gebrauch erforderlich sind (z.B. Zertifizierungen, Abnahmezeugnisse), beizufügen. Dasselbe gilt für weitere Dokumente, die Neptune gemäß der jeweiligen Bestellung verlangt oder die für einen vertragsgemäße Nutzung notwendig sind.

(5) Der Vertragspartner ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Neptune berechtigt, die Leistung durch Dritte (z. B. Sub-Unternehmer) erbringen zu lassen. Eine etwaige Beauftragung von Subunternehmern berührt nicht die Verantwortlichkeit des Vertragspartners aus dessen Vertragsverhältnis mit Neptune.

(6) Soweit Leistungen auf den Betriebsgebäuden oder im Verantwortungsbereich von Neptune erbracht werden, hat der Vertragspartner zusätzlich die „Allgemeinen Sicherheitsbestimmungen für Auftragnehmer“ der Neptune zu beachten, die von der Website der Neptune unter www.neptuneenergy.de/einkauf heruntergeladen werden können.

§ 6 Eigentum und Eigentumsvorbehalt, Urheberrechte, Geheimhaltung

(1) Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Abbildungen, Pläne, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen o.ä. vertrauliche Informationen, die Neptune dem Vertragspartner zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung des Vertrages überlassen hat, bleiben das Eigentum von Neptune und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten überlassen werden; alle Urheberrechte hieran behält Neptune sich vor. Die überlassenen und vertraulichen Unterlagen sind nach Durchführung des

Vertrages vollständig an Neptune zurückzugeben oder deren Vernichtung, auf Verlangen, nachzuweisen. Soweit sich unter diesen vertraulichen Informationen personenbezogene Daten befinden, gelten die Regelungen der Ziffer 15 vorrangig.

(2) An Stoffen und Materialien sowie an Werkzeugen und sonstigen Gegenständen, die Neptune dem Vertragspartner zur Leistungserbringung beistellt, behält Neptune sich die Eigentumsrechte vor. Verarbeitungen, Vermischungen oder Verbindungen von beigestellten Stoffen, Materialien oder Gegenständen durch den Vertragspartner werden für Neptune vorgenommen.

§ 7 Mangelhafte Lieferung und sonstige Pflichtverletzungen

(1) Im Hinblick auf Sach- und Rechtsmängel der gelieferten Ware bzw. der erbrachten Leistungen sowie im Hinblick auf sonstige Pflichtverletzungen durch den Vertragspartner gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe: Soweit nicht anders vereinbart, gelten Rügen jedenfalls dann als rechtzeitig, wenn sie dem Vertragspartner innerhalb von 30 (dreißig) Werktagen – bei versteckten und daher erst später entdeckten Mängeln innerhalb von weiteren 14 (vierzehn) Werktagen – ab Entdeckung der Abweichung zugehen.

(3) Die Verjährungsfrist von Mängelansprüchen verlängert sich jeweils um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeit. Die gesetzlich bestehenden

Regressansprüche von Neptune innerhalb einer Lieferkette (Rückgriff des Unternehmers gemäß §§ 445a, 478 BGB) stehen Neptune neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu.

§ 8 Schutzrechte

(1) Der Vertragspartner steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung bzw. Leistung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

(2) Neptune ist berechtigt, sämtliche Vertragsleistungen einschließlich der zugrundeliegenden Patent- und sonstigen Schutzrechte in seinem Konzernbereich und für die Leistungsempfänger uneingeschränkt zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht berechtigt Neptune oder die von Neptune Beauftragten auch zu Änderungen und Instandsetzungen der Vertragsleistungen und erfasst auch die Nutzung von Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen und sonstigen Werken, die vom Vertragspartner bei dem Zustandekommen und der Durchführung des Vertrages gefertigt oder entwickelt werden. Der Vertragspartner sichert zu, dass Rechte Dritter, insbesondere seiner Subunternehmer, der Einräumung des Nutzungsrechts nicht entgegenstehen und stellt Neptune insoweit von Ansprüchen frei.

(3) Der Vertragspartner garantiert, dass durch die Lieferung und Nutzung der Vertragsleistungen Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Vertragspartner wird Neptune, die Neptune-Gruppe und alle Leistungsempfänger von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freistellen und im Übrigen schadlos halten.

(4) Werden durch die vereinbarten Lieferungen und/oder Leistungen bzw. durch deren Nutzung Rechte Dritter verletzt, so wird der Vertragspartner entweder Neptune das Recht zur unbelasteten Nutzung auf eigene Kosten verschaffen oder die betroffenen Lieferungen und/oder Leistungen auf eigene Kosten unverzüglich so abändern, dass die betroffenen Lieferungen und/oder Leistungen schutzfrei gestellt werden, dennoch aber die in diesem Vertrag definierten Anforderungen erfüllen. Weitergehende Ansprüche und Rechte der Neptune bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Versicherung

(1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung bzw. – soweit unter dem jeweiligen Vertrag bewegliche Sachen geliefert werden – eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme spätestens bei Lieferung der Sache bzw. bei Beginn der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen abzuschließen und für die gesamte Gewährleistungsdauer des jeweiligen Vertrags zu unterhalten.

(2) Die Versicherung hat – soweit möglich – alle Sach-, Personen- und Vermögensschäden abzudecken, soweit sie durch den Vertragspartner oder dessen Sub-Unternehmer verursacht wurden oder diese für die Schäden verschuldensunabhängig einzustehen haben und eine Deckungssumme von mindestens EUR 5 (fünf) Mio. pro Schadensfall zu haben.

(3) Die Versicherung muss darüber hinaus Umweltschäden abdecken, soweit diese nach vernünftiger Beurteilung der jeweiligen

Vertragsart und des jeweiligen Vertragsgegenstands und der sonstigen Umstände des Einzelfalles nicht von vornherein ausgeschlossen sind.

§ 10 Zahlung, Rechnungsgestaltung, Verzug, Aufrechnung und Zurückbehaltung

(1) Der Vertragspartner verpflichtet sich, seine Rechnungen in dem Format und an die Adresse, wie in der jeweiligen Bestellung bzw. dem geschlossenen Vertrag angegeben, an Neptune zu übersenden. Jede Rechnung ist unter Angabe der SAP-Bestell-/Abrufnummer von Neptune und der Lieferantenummer des Vertragspartners an folgende Adresse zu senden:

AccountsPayable-DE@neptuneenergy.de

Soweit vorhanden, sind gegengezeichnete Lieferscheine oder Arbeitszeitrachweise beizufügen. Alle Belege müssen richtig und dauerhaft lesbar sein. Zahlungen werden nur auf vollständige Rechnungen vorgenommen.

(2) Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der späteren Rechnungsprüfung

- innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder
- innerhalb von 30 Tagen netto
- nach Wahl von Neptune durch Scheck, Überweisung, diskontfähiges Akzept oder
- soweit zwischen Neptune und dem Vertragspartner vereinbart – im Gutschriftverfahren.

(3) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht-erfüllten Vertrags stehen Neptune in vollem Umfang zu. Fällige Zahlungen können insbesondere zurückgehalten werden, soweit Ansprüche

wegen unvollständiger oder mangelhafter Leistungen bestehen.

(4) Der Vertragspartner hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

§ 11 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen ist die von Neptune in der jeweiligen Bestellung bzw. dem geschlossenen Vertrag angegebene Bestimmungsadresse.

§ 12 Abtretung, Subunternehmer

(1) Der Vertragspartner wird seine Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertrag oder Teile hiervon nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Neptune abtreten oder anderweitig auf Dritte übertragen.

(2) Die Beauftragung eines Subunternehmers bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Neptune.

§ 13 (HSE)-Richtlinien, und nachhaltige Entwicklung, Energiemanagement

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutz (HSE)-Richtlinien, sowie die Nachhaltigkeitsstandards einzuhalten, zu denen sich die Neptune-Gruppe verpflichtet hat. Diese können von der Website www.neptuneenergy.de/einkauf heruntergeladen werden.

§ 14 Geschäftsethik (Ethik – Kodex), Code of Conduct, Handelskontrollen

(1) Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Ethik - Grundsätze des Neptune Konzerns

sowie des Code of Conduct des Neptune Konzerns einzuhalten und entsprechend zu handeln.

Eine jeweils neueste Version findet der AN auf der Internetseite der Neptune Energy Deutschland GmbH unter der Adresse: www.neptuneenergy.de/einkauf. Der Vertragspartner stellt sicher, dass auch die weiteren Unternehmen der Vertragspartner-Gruppe diese Grundsätze einhalten und entsprechend handeln.

(2) Der Vertragspartner hält sich an alle geltenden Handelssanktionsgesetze, Anti-Boycott- und Exportkontrollgesetze, einschließlich der Gesetze der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika, die sich auf die vertragsgegenständlichen Güter, Software-Anwendungen oder Technologien beziehen, und unternimmt oder genehmigt keine Handlungen oder Unterlassungen, die einen Verstoß gegen diese Gesetze bzw. deren Nichteinhaltung zur Folge hätten; ebenso gewährleistet der Vertragspartner, dass dies auch seitens der anderen Mitglieder der Vertragspartner -Gruppe erfolgt. In dieser Hinsicht trägt der Vertragspartner dafür Sorge, jegliche erforderlichen staatlichen Genehmigungen, darunter auch geltende Exportlizenzen oder Ausnahmegenehmigungen, einzuholen. Neptune gewährt dem Vertragspartner auf Anfrage einschlägige Informationen zu Endnutzung, Endnutzern und Land der Endnutzung, die sich auf die vertragsgegenständlichen Güter, Software-Anwendungen oder Technologien beziehen. Der Vertragspartner stellt diese Güter, Software- Anwendungen oder Technologien auf Basis und im Vertrauen auf diese(r) Informationen zur Verfügung und hält sich

dabei an geltende Handelssanktionsgesetze, Anti-Boycott- und Exportkontrollgesetze, einschließlich der Gesetze des Vereinigten Königreichs, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika. Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass jegliche Änderungen in Bezug auf Endnutzung, Endnutzer oder Land der Endnutzung durch geltende Handelssanktionsgesetze, Anti-Boycott- und Exportkontrollgesetze eingeschränkt oder untersagt sein können.

(3) Der Vertragspartner sichert zu, dass weder dieser noch eine der Konzerngesellschaften des Vertragspartners noch, nach bestem Wissen des Vertragspartners, einer seiner gesetzlichen Vertreter: (a) eine Person ist, gegen die Sanktionen verhängt wurden; (b) im Eigentum oder unter Kontrolle einer Person steht, gegen die Sanktionen verhängt wurden; (c) in einem Land oder Gebiet ansässig ist, gegen das selbst oder gegen dessen Regierung anwendbare Sanktionen verhängt wurden (derzeit, jedoch nicht abschließend, Kuba, Iran, Nordkorea, Syrien, sowie die Regionen Krim, und die sogenannten Volksrepubliken Donezk und Luhansk), oder dort eingetragen ist oder dort ihren Sitz hat. Der Vertragspartner muss, soweit dies Handlungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag betrifft, alle Sanktionen und exportkontrollrechtlichen Anforderungen einhalten, die für ihn und seine geschäftlichen Aktivitäten gelten. Als „Sanktionen“ sind dabei alle wirtschaftlichen oder finanziellen Sanktionen oder Handelsembargos zu verstehen, die von der Europäischen Union (EU), ihren Mitgliedstaaten, dem Vereinigten Königreich, dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen oder den Vereinigten Staaten von Amerika umgesetzt, verwaltet und durchgesetzt werden, sofern sie oder ihre

Einhalten nicht selbst einen Verstoß gegen Blockierungen nach geltendem Recht darstellen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, ggf. von Neptune erhaltene Waren oder Gegenstände nicht an Dritte zu verkaufen, zu liefern oder weiterzugeben, wenn dies dazu führt, dass der Vertragspartner oder Neptune gegen geltende Sanktionen oder Exportkontrollen verstößt. Der Vertragspartner verpflichtet sich weiter, Handlungen zu unterlassen, die dazu führen, dass Neptune gegen geltende Sanktionen oder Exportkontrollen verstößt. Der Vertragspartner verpflichtet sich gegenüber Neptune diese unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn er Kenntnis von Ereignissen oder Sachverhalten erlangt, die zu einem Verstoß gegen geltende Sanktions- oder Exportkontrollvorschriften durch den Vertragspartner oder durch Neptune im Zusammenhang mit dem geschlossenen Vertrag bzw. der Bestellung führen können.

(4) Jeder Verstoß gegen diese sanktionsrechtlichen Bestimmungen stellt eine wesentliche Vertragspflichtverletzung dar, aufgrund derer Neptune den Vertrag bzw. die Bestellung fristlos kündigen kann.

§ 15 Datenschutz

(1) Neptune verarbeitet die vom Vertragspartner im Zusammenhang mit diesem zwischen Neptune und dem Vertragspartner bestehenden Vertragsverhältnis überlassenen personenbezogenen Daten von Mitarbeitern des Vertragspartners und sonstigen Daten (zusammen „Daten“) zum Zwecke der Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses im Rahmen des geltenden Datenschutzrechts in seiner jeweils

gültigen Fassung. Eine Übermittlung der Daten an sonstige Dritte erfolgt nicht.

(2) Ausführliche Informationen zur Verarbeitung der vorgenannten Daten sind in dem unter Neptune Einkauf www.neptuneenergy.de/einkauf abrufbaren Datenschutzzinformationen für Lieferanten und Dienstleister sowie in den ggf. ergänzend vorliegenden Datenschutzzinformationen zu etwaigen Einzelbeauftragungen nachzulesen.

(3) Der Vertragspartner ist verpflichtet, seine Mitarbeiter, die in die Durchführung der Vertragsbeziehung eingebunden werden, gemäß dem unter Neptune Einkauf abrufbaren Datenschutzzinformationen für Lieferanten und Dienstleister zu informieren, dass und in welchem Umfang von Neptune und der Neptune-Gruppe Daten der Mitarbeiter des Vertragspartners verarbeitet werden.

(4) Sofern und soweit der Vertragspartner in Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gegenüber Neptune personenbezogene Daten verarbeitet, die ihm entweder

- zum Zwecke der Verarbeitung im Auftrag von Neptune (Auftragsverarbeitung),
- zur eigenverantwortlichen Verarbeitung oder
- aufgrund einer gemeinsamen Verantwortlichkeit zwischen dem Vertragspartner und Neptune

von Neptune offengelegt bzw. überlassen wurden, gelten die gesetzlichen Datenschutz-Bestimmungen insbesondere der DSGVO sowie des BDSG

(5) Personenbezogene Daten, die von Neptune übergeben werden, dürfen vom Ver-

tragspartner nicht zum Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung genutzt oder übermittelt werden, es sei denn, Neptune erteilt hierzu seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung oder die vereinbarte Leistung sieht dies explizit vor.

§ 16 Wirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, eine neue Vereinbarung zu treffen, die dem mit der weggefallenen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

§ 17 Gerichtsstand, anwendbares Recht, Schriftform

(1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten – mit Ausnahme von Streitigkeiten gegenüber Vertragspartnern, die nicht Kaufmann im Sinne des HGB sind – ist nach Wahl von Neptune Hannover oder das Gericht des Erfüllungsortes. Dies gilt auch für den internationalen Gerichtsstand. Die gesonderte Vereinbarung einer schiedsgerichtlichen Zuständigkeit im Einzelfall bleibt vorbehalten.

(2) Auf jede Bestellung bzw. jeden Vertrag findet – unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) – das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Vertragssprache ist abhängig von der Sprache der jeweiligen Bestellung Deutsch oder Englisch. Entsprechend gelten auch AEBB von Neptune ausschließlich in der jeweiligen

Vertragssprache. Sonstige Übersetzungen sind für die Auslegung unbeachtlich.

(3) Voraussetzungen und Wirkungen eines Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am Lagerort der jeweiligen Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des Deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist

(4) Sofern in dem geschlossenen Vertrag auf Feiertage verwiesen wird, sind ausschließlich deutsche bundeseinheitliche Feiertage relevant.

(5) Änderungen und Ergänzungen dieser AEBB, sowie Änderungen und Ergänzungen - Inhalte der Bestellungen bedürfen der Schriftform. Als Schriftform in diesem Sinne ist neben der gesetzlich vorgesehenen eigenhändigen unterzeichneten Urkunde auch ein elektronisch signiertes und elektronisch übermitteltes Dokument, bei dem durch ein digitales Protokoll der Dokumenthistorie (Abschlusszertifikat) des Anbieters (z.B. Adobe Sign oder DocuSign) sichergestellt wird, dass der Unterzeichner identifizierbar und eine nachträgliche Veränderung der Daten erkennbar ist, zulässig.